



LANDGERICHT AACHEN

68 KIs / 901 Js 224/08
2/109

B e s c h l u s s

In der Strafsache
gegen

██████████, geboren am ██████████ in ████████/Nigeria, wohnhaft ██████████
██████████, verheiratet, nigerianische Staatsangehörige,-

Verteidigerin: Rechtsanwältin ██████████

Nebenklägerin: Frau ██████████
anwältliche Vertreterin: Rechtsanwältin ██████████ ██████████
██████████

wegen vollendeter und versuchtergewerbsmäßiger und bandenmäßiger Ein-
schleusung von Ausländern, des schweren Menschenhandels u.a

Der Nebenklägerin ██████████ wird für den beabsichtigten Abschluss eines
Vergleichs gemäß § 405 Abs. 1 StPO Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Frau
Rain ██████████ bewilligt.

Der Angeklagten [REDACTED] wird für den Abschluss des beabsichtigten Vergleichs Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Frau Rechtsanwältin [REDACTED] bewilligt.

Von der Erhebung von Ratenzahlungen wird in beiden Fällen abgesehen.

Die Angeklagte [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED]/Nigeria, wohnhaft [REDACTED], zur Zeit in der JVA [REDACTED]
- Verteidigerin und Bevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

u n d

die Nebenklägerin [REDACTED], genaues Geburtsdatum unbekannt, geboren in [REDACTED] / Nigeria, derzeit postalisch erreichbar über [REDACTED]
- Nebenklagevertreterin und Bevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]

schließen im Rahmen des Adhäsions-Verfahrens gem. § 405 Absatz 1 StPO folgenden

Vergleich

1.

Die Angeklagte zahlt an die Nebenklägerin [REDACTED] ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000,-- Euro u. erklärt sich damit einverstanden, dass der bei der Gerichtskasse zum Verfahren 901 Js 224/08 StA Aachen eingezahlte Betrag in Höhe von 565,-- Euro sowie ein Betrag in Höhe von 1.500,-- Euro von dem auf ihrem Haftkonto bei der JVA [REDACTED] befindlichen Betrag in Anrechnung der vorgenannten vergleichssumme an die Nebenklägerin - zu Händen von deren anwaltlicher Vertreterin - ausgezahlt wird.

2.

Die Angeklagte erklärt darüber hinaus, dass sie zukünftig keine Forderungen - weder finanzieller noch sonstiger Art - gegenüber der Nebenklägerin [REDACTED] stellen wird und auch nichts unternehmen wird, um unmittelbar oder mittelbar auf die Nebenklägerin oder deren Familie im Zusammenhang mit dem von der Nebenklägerin [REDACTED] geleisteten Voodooschwur einzuwirken.

3.

Die Nebenklagevertreterin erklärt, dass ihr die finanziellen Verhältnisse der Angeklagten bekannt sind und sie auch weiß, dass unmittelbar weitere Zahlungen aktuell nicht erfolgen können.

4.

Mit diesem Vergleich erklären die Angeklagte und die Nebenklägerin dass alle gegenseitigen

Ansprüche abgegolten sind.

5.

Etwaige Kosten dieses Vergleichs werden gegen einander aufgehoben.

6.

Im Einvernehmen mit Gericht und der Vertreterin der Staatsanwaltschaft wird der Gegenstandwert dieses Vergleichs insgesamt mit 20.000 Euro angesetzt.

Aachen, den 15.04.2010
Landgericht, 8. große Strafkammer

[REDACTED]

[REDACTED]
Ausgefertigt[REDACTED]
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dr. [REDACTED]